

Kostenübernahme für Zahnersatz setzt die Prüfung des Heil- und Kostenplanes durch die Krankenkasse vor Behandlungsbeginn voraus

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat in einer Entscheidung vom 25. November 2014 (Az. L 4 KR 535/11) die schon durch das Bundessozialgericht (etwa im Urteil vom 30. Juni 2009, Az. B 1 KR 19/08 R) getroffene Feststellung bekräftigt, dass der Anspruch des gesetzlich versicherten Patienten auf eine (anteilige) Kostenerstattung für Zahnersatz die Prüfung des Heil- und Kostenplanes durch die Krankenkasse vor Behandlungsbeginn voraussetze. Die Entscheidung befasst sich zudem mit den inhaltlichen Anforderungen an die Aufklärung des Patienten über dieses Erfordernis.

Der Fall

Der klagende Patient war im Behandlungszeitraum freiwillig bei der beklagten Krankenkasse versichert und hatte die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt. Er beantragte im November 2009 bei dieser Krankenkasse schriftlich die Erstattung einer zahnärztlichen Liquidation in Höhe von rund € 7.400,- für Zahnersatz und Implantate. Die Krankenkasse lehnte den Antrag des Patienten Ende 2009 ab. Zur Begründung trug sie unter anderem vor, dass der Patient es versäumt habe, vor Durchführung der Maßnahme den Heil- und Kostenplan zur Prüfung einzureichen. Der Patient erhob gegen den ablehnenden Bescheid seiner Krankenkasse Klage bei dem Sozialgericht und trug vor, dass ihm der Heil- und Kostenplan nicht mehr vorliege, er jedoch

über ein Schreiben seiner behandelnden Zahnärztin verfüge, in dem er auf die Möglichkeit zur Beantragung eines Festkostenzuschusses hingewiesen werde. Das Sozialgericht wies die Klage ab. Hiergegen legte der Patient Berufung ein.

Die Entscheidung

Das LSG Niedersachsen – Bremen wies die anschließende Berufung des Patienten zurück. Der Kläger hatte im Berufungsverfahren seinen Vortrag vertieft und unter anderem argumentiert, dass die behandelnde Zahnärztin entweder nicht mit der Behandlung habe beginnen dürfen, bevor der Heil- und Kostenplan geprüft worden sei, oder ihn auf die Möglichkeit des Verlustes des Festkostenzuschusses habe hinweisen müssen. Diesen Hinweis habe die Zahnärztin nicht erteilt. Das Versäumnis müsse sich die Krankenkasse zurechnen lassen.

Bestätigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Das LSG ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Das Gericht bestätigt zunächst die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach sich aus § 87 Abs. 1a SGB V ergebe, dass die Bewilligung des Festzuschusses vor Beginn der Behandlung zu erfolgen habe. Weil der Patient den Heil- und Kostenplan nicht vorab bei seiner Krankenkasse eingereicht hatte, scheidet ein Kostenerstattungsanspruch aus.

Keine Pflichtverletzung der Zahnärztin

Sodann befasst sich das LSG mit dem Einwand des Patienten, die behandelnde Zahnärztin habe ihn vor Beginn der Behandlung darüber aufklären müssen, dass der Heil- und Kostenplan vorab einzureichen sei. Mit diesem Vortrag suchte der klagende Patient die Leistungspflicht der Krankenkasse trotz der verspäteten Einreichung des Heil- und Kostenplanes zu begründen, indem er den sogenannten „sozialrechtlichen Herstellungsanspruch“ geltend machte. Dieser in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelte Anspruch soll Nachteile des Leistungsempfängers (hier: des Patienten) ausgleichen, die durch eine dem Leistungsträger (hier: der Krankenkasse) zuzurechnende Pflichtverletzung zustande kommen. Allerdings lag eine solche Pflichtverletzung nach Auffassung des LSG hier nicht vor, weil die Zahnärztin vor Behandlungsbeginn auf das Erfordernis der Prüfung durch die Krankenkasse in einem Begleitschreiben zum Heil- und Kostenplan hingewiesen hatte. Ob der Patient diesem Hinweis folge, falle – so das Gericht – in seinen eigenen Verantwortungsbereich. Die behandelnde Zahnärztin sei also für dieses Versäumnis des Patienten nicht verantwortlich.

Fazit und Praxishinweis

In sozialrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Patienten und Krankenkassen kommt es vor, dass eine Pflichtverletzung der behandelnden Zahnärztin/des behandelnden Zahnarztes geltend gemacht wird. Eine Informationspflichtverletzung lag im hiesigen Fall zwar nicht vor, weil die behandelnde Zahnärztin in einem Begleitschreiben zum Heil- und Kostenplan auf das Prüfungserfordernis hingewiesen hatte. Das Thema ist gleichwohl von Relevanz: Das Bundessozialgericht (Urteil vom 16. Dezember 2014, Az. B 1 KR 25/14 R in Bezug auf Krankentagegeld-Ansprüche) hat jüngst beispielsweise den Gedanken geäußert, dass von den Krankenkassen nicht veranlasste, unzutreffende rechtliche Ratschläge von (Zahn-)Ärzten unter gewissen Voraussetzungen gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüche gegen (Zahn-)Ärzte auslösen könnten. Die hier besprochene Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen zeigt vor diesem Hintergrund, dass Zurechnungsfragen und etwaige Haftungsrisiken durch eine Begleitinformation für den Patienten im Vorhinein vermieden werden können.

*Thomas Wostry
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Essen / Sindelfingen
Thomas.wostry@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.